

Das Wahlrecht des Käufers nach Fristablauf I

- Ausgangspunkt: Käufer einer mangelhaften Sache setzt Frist zur Nacherfüllung, die erfolglos verstreicht
- Käufer hat jetzt folgende Rechte parallel:
 - Nacherfüllungsanspruch
 - Rücktrittsrecht
 - Minderungsrecht
 - Schadensersatz
- Zwischen diesen Rechten kann Käufer frei wählen („ius variandi“)

Das Wahlrecht des Käufers nach Fristablauf II

- Ende des Wahlrechts des Käufers:
 - Erfolgreiche Nacherfüllung (=> Wegfall des Mangels und damit aller anderen Rechte)
 - Nur in der vom Käufer gewählten Art (Nachbesserung oder Nachlieferung)
 - Rücktrittserklärung
 - Minderungserklärung
 - Schadensersatzverlangen (§ 281 IV BGB)
- Schadensersatz und Minderung/Rücktritt sind kombinierbar (§ 325 BGB)
 - Aber: Minderung schließt „großen Schadensersatz“ (= Schadensersatz statt der ganzen Leistung) aus, da darin Verzicht auf Rückabwicklung steckt
- Kann der Käufer seine Wahl rückgängig machen oder ändern?
 - H.M.: Nein (Rücktritt und Minderung sind Gestaltungsrechte)
- Fordert der Käufer den Verkäufer nach Fristablauf (erneut) zur Nacherfüllung auf, ist er daran „für eine angemessene Zeit“ gebunden (§ 242 BGB)
 - ⇒ Vorerst kein Rücktritt/Minderung trotz Ablaufs der ersten Frist, aber Wiederaufleben, sobald Käufer wieder einen hinreichenden Grund zur Ausübung der Sekundärrechte hat

Zur Wiederholung: ILIAS: Fall K8 = BGH VIII ZR 26/17

Selbstvornahme der Mangelbeseitigung

K kauft beim Opel-Händler V einen Neuwagen. Nach 10 Monaten zeigt sich, dass das Fenster der Fahrertür undicht ist. K teilt diesen Umstand V mit, der einen erfolglosen Reparaturversuch unternimmt. Daraufhin gibt K das Auto dem befreundeten Autobastler F, der das Fenster für € 100 fachgerecht abdichtet. Diese € 100 verlangt K nun von V.

V wendet ein, er hätte, wenn er den Mangel selbst beseitigt hätte, nur Aufwendungen von € 50 gehabt.

Ansprüche des K gegen V?

Selbstvornahme: Lösung I

A. Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB

- I. Wirksamer Kaufvertrag (+)
- II. Sachmangel bei Gefahrübergang (+)
- III. Fristsetzung (-)

B. Anspruch aus §§ 634 Nr. 2, 637 BGB analog

- I. Analogievoraussetzungen fraglich
- II. Zudem: Fristsetzung (-)

C. Anspruch aus § 326 II 2, IV BGB

- I. Wirksamer Kaufvertrag (+)
- II. Nachträgliche Unmöglichkeit der Mängelbeseitigung (+)
- III. Vom Gläubiger (K) zu vertreten? (+)
- IV. Anspruchsziel: Ersparte Aufwendungen des V => € 50
- V. Aber: Anwendbarkeit?

Laut Gesetzeswort eigentlich (+)

Aber BGH + TdLit.: Vorrang der §§ 437 ff. BGB, kein Unterlaufen des „Rechts zur zweiten Andienung“

Gegenmeinung: Fristsetzungserfordernis schützt nur Gewinnerzielungsmöglichkeit, nicht die Möglichkeit, die Reparaturaufwendungen ganz zu ersparen; kein Vorrang der §§ 437 ff., da Verweisung auf allgemeines Leistungsstörungenrecht

Selbstvornahme: Lösung II

D. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB (Aufwendungskondiktion)

- I. Etwas erlangt: Befreiung von der Reparaturpflicht
- II. In sonstiger Weise: Keine Leistung des K an V
- III. Ohne rechtlichen Grund: Kein Anspruch des V (!) gegen K (!) auf Vornahme der Reparatur, kein sonstiger Rechtsgrund
- IV. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten
 1. Befreiung von der Reparaturpflicht kann nicht in Natur herausgegeben werden
 2. Daher Wertersatz (§ 818 II BGB)
 3. Umfang: Höhe der ersparten Aufwendungen => € 50
- V. Anwendbarkeit im Gewährleistungsrecht
Umstritten wie bei § 326 II 2 BGB (s.o.)

E. Anspruch aus nichtberechtigter GoA, § 684 S. 1, 812 I 1 Alt. 2 BGB (s. unter D.)

Gewährleistungsausschlüsse: Grundlagen

- Häufig sind in Kaufverträgen Gewährleistungsausschlüsse vereinbart:
 - Entweder in AGB
 - oder in individuellen Vereinbarungen
- Typische Klauseln für Gewährleistungsausschlüsse:
 - „Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen“
 - Umfasst sämtliche Gewährleistungsrechte
 - Auch Schadensersatzansprüche => Vorsicht mit § 309 Nr. 7 BGB (BGH NJW-RR 2015, 738 = JuS 2015, 1036)!
 - „Gekauft wie besichtigt“
 - Schließt nur die Gewährleistung für erkennbare Mängel aus (BGH NJW 2016, 2495)
 - „Sämtliche Gewährleistungsrechte verjähren in einem Jahr ab Übergabe“
 - Grenze: § 476 II bzw. § 309 Nr. 8 b) ff) BGB

Gewährleistungsausschlüsse: Grenzen

- AGB-rechtliche Grenzen:
 - § 305c I BGB bei überraschenden Ausschlussklauseln
 - § 309 Nr. 7 BGB, wenn die Klausel auch Schadensersatzansprüche erfasst (Verbot der geltungserhaltenden Reduktion, BGH NJW-RR 2015, 738 = JuS 2015, 1036!)
 - § 309 Nr. 8 b) BGB für Kaufverträge über neue Sachen
 - § 307 BGB, insbesondere bei Unternehmerverträgen (§ 310 I BGB)
 - § 305b BGB bei individuell vereinbarten Beschaffenheiten (§ 434 II 1 Nr. 1 BGB)
- Grenzen bei Verbrauchsgüterkaufverträgen (§ 476):
 - § 476 I 1 BGB: Sämtliche Einschränkungen des Gewährleistungsrechts zu Lasten des Verbrauchers sind unwirksam
 - § 476 I 2 BGB: Negative Beschaffenheitsvereinbarungen nur bei explizitem Hinweis auf Abweichung und ausdrücklicher und gesonderter Vereinbarung
 - § 476 II, III BGB: Außer Verjährungserleichterung auf mind. 1 Jahr bei gebrauchten Sachen und Schadensersatzansprüche bei gesonderter Vereinbarung
- Allgemeine Grenzen:
 - § 444 BGB bei arglistigem Verschweigen des Mangels, arglistigem Vorspiegeln einer Eigenschaft oder Beschaffenheitsgarantien
 - Auslegung: Ausschluss erfasst keine individuell vereinbarte Beschaffenheit (§ 434 II 1 Nr. 1 BGB) (s. auch BGH NJW 2018, 146: Erfasst aber § 434 III BGB)

Zur Wiederholung: ILIAS: Fall K9 = BGH VIII ZR 271/16